

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 47/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adalbert Dov E[REDACTED],

I[REDACTED] G[REDACTED] H[REDACTED], T[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

A[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Januar 1981 wird zugelassen, soweit der Kläger über die zuerkannten Beträge hinaus ab 1. Mai 1979 eine Rente in Höhe von 40 vom Hundert der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes begehrt.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

G R Ü N D E

Soweit die Revision zugelassen ist, weicht das Berufungsurteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 167 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht vor. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Bemessung der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung des Klägers liegt in Verantwor-

- 3 -

tungsbereich des Tatrichters, die über die Bemessung
des Hundertsatzes der Rente bis zum 30. April 1979 hält
sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(vgl. RZW 1977, 27 Nr. 23).

Mal

Zorn

